

**Antrag an den Kreistag Barnim  
zur Sitzung am 10.06.2020**

Bernau, den 24.05.2020

**Überarbeitung der Richtlinie zur Förderung von Kindern in Tagespflege und Sicherstellung einer auskömmlichen Finanzierung der Tagespflegepersonen auch in Corona-Zeiten**

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Kreisverwaltung wird beauftragt, eine Überarbeitung der Richtlinie zur Förderung von Kindern in Tagespflege im Landkreis Barnim vorzunehmen. Hierbei sind insbesondere Anpassungen in folgenden Bereichen vorzusehen:

- a. Erstattung angemessener Kosten für Sachaufwand,
- b. Absicherung der Tagespflegepersonen im Krankheitsfall,
- c. Anpassung an eine leistungsgerechte Bezahlung,
- d. Erhöhung des Erstausstattungszuschusses bei Erstzulassung einer Tagespflegestelle.

Die überarbeitete Richtlinie ist zur Beratung so rechtzeitig vorzulegen, dass eine Beschlussfassung in der Sitzung des Kreistages im Dezember 2020 erfolgen kann.

2. Bis zum Inkrafttreten der neuen Richtlinie trägt der Landkreis die den Tagespflegepersonen entstehenden pandemiebedingten Mehraufwendungen in der Kindertagespflege. Diese betreffen insbesondere die zusätzlichen Kosten für Hygieneartikel und werden ab Juni 2020 mit einem monatlichen Betrag von 100 Euro je Tagespflegereinrichtung abgegolten.

3. Zudem wird die Kreisverwaltung beauftragt, in Anlehnung an die Empfehlung der Landesregierung vom 26.03.2020 zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung in Zeiten der pandemiebedingten Reduzierung der Betreuungsleistung die Streichung der Sachaufwendungen ab April 2020 zurückzunehmen und die entsprechenden Gelder an die Tagespflegepersonen auszuzahlen.

**Begründung:**

1. Die Richtlinie zur Förderung von Kindern in Tagespflege im Landkreis Barnim stammt aus dem Jahre 2012 und wurde bereits geändert, ergänzt und angepasst. Die Aufgaben, die Qualitätsanforderungen und Leistungsverpflichtungen haben seitdem merklich zugenommen. Daher ist eine zeitgemäße Anpassung erforderlich. Der Landes- bzw. Bundesverband für Kindertagespflege als Interessenvertreter für fachliche Anliegen der Kindertagespflege sollte hierbei zu Rate gezogen werden. Die Kindertagespflege hat sich erheblich verändert. Dieser Prozess dauert an und stellt Kindertagespflegepersonen vor neue Herausforderungen, um die Qualität und Quantität zu sichern. Steuerliche und

betriebswirtschaftliche Fragen spielen dabei eine immer größere Rolle. So werden Räumlichkeiten angemietet oder müssen Rücklagen gebildet werden, da eine Absicherung dieser Tätigkeit im Krankheitsfall nicht vorgesehen ist. Kindertagespflegepersonen sehen ihre Tätigkeit immer öfter als dauerhaften Beruf und nicht wie noch vor einigen Jahren als temporären „Zuverdienst“ in einer bestimmten Lebensphase. Die derzeitige Richtlinie entspricht nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten. Schon in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 23.10.2019 forderten die Tagespflegepersonen eine Anpassung der Richtlinie. Dies sollte daher im Laufe des Jahres 2020 realisiert werden.

2. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz hat am 19.05.2020 die Anpassungen der Eindämmungs- und der Quarantäne-Verordnung bekanntgemacht. Seit dem 25.05.2020 dürfen alle Tagespflegepersonen im Land Brandenburg wieder in vollem Umfang ihre Tätigkeit aufnehmen und auch Kinder betreuen, die keinen Notfallbetreuungsanspruch haben. Mit Schreiben vom 20.05.2020 zum Infektions- und Arbeitsschutz in Kindertageseinrichtungen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19 (Ergänzung zum Hygieneplan gemäß § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz) wurden Festlegungen getroffen. So heißt es: *„Jede Kindertageseinrichtung und jede Kindertagespflegestelle hat einen aktualisierten und auf die COVID-19-Situation angepassten Hygieneplan zu erstellen und einzuhalten. Die hierfür benötigten Hygieneartikel (z. B. Mund-Nasen-Schutz und Einmalhandschuhe der Beschäftigten, Papierhandtücher), Desinfektions- und Reinigungsmittel sind vom Träger zur Verfügung zu stellen.“* In erster Linie sollte die Organisation und Verteilung dieser Materialien für die Kindertagespflege durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgen. Die Ergänzung zum Hygieneplan wurde den Tagespflegepersonen am 20.05.2020 mitgeteilt und musste zum 25.05.2020 umgesetzt werden. Um die vom Jugendamt geforderte Vertragserfüllung zu gewährleisten, sahen sich die Tagespflegepersonen vor erheblichen Herausforderungen. So musste eine kurzfristige Umsetzung der Hygienemaßnahmen erfolgen. Es entstanden den Tagespflegepersonen erhebliche Mehraufwendungen, um eine Grundausstattung mit den zusätzlichen Hygieneartikeln anzuschaffen. Ist die zukünftige Verteilung der vom Träger zur Verfügung zu stellenden Hygieneartikeln nicht möglich, muss eine unkompliziertere Lösung durch einen finanziellen Ausgleich erfolgen, um die Mehrkosten für die Kindertagespflege zu decken. Diese Regelung ist auch erforderlich, weil eine kurzfristige Neufassung der Richtlinie nicht möglich ist.

3. Die Landesregierung hat am 26.03.2020 in einem Schreiben an alle Sozialdezernenten der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg die Rechtslage im Land Brandenburg erläutert. In diesem Schreiben heißt es: *„Die Finanzierung der Kindertagespflege kann unverändert weiter erfolgen.“* *„Der Wortlaut des § 18 KitaG und auch der des § 23 SGB VIII stehen der Weiterzahlung der laufenden Geldleistungen sowie der übrigen Erstattungsbeiträge nach § 23 Abs. 2 SGB VIII nicht entgegen.“* *„Den Landkreisen und kreisfreien Städten wird aus diesen Gründen ebenso empfohlen, die Förderung an die Kindertagespflegepersonen im Land Brandenburg uneingeschränkt fortzuführen.“* (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 26.03.2020). Daher sollte die von der Kreisverwaltung vorgenommene Streichung der Gelder für Sachaufwendungen zurückgenommen werden.

**Thomas Strese**  
Fraktionsvorsitzender